

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	13 (1890-1892)
Heft:	3
 Artikel:	Der Antheil Berns an den Friedensverhandlungen des alten Zürichkrieges und am Zustandekommen des endgültigen Friedens
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	I: Die Friedensbemühungen Berns und der übrigen unbeteiligten Orte während des ersten Krieges
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Ungedrucktes Material.

Alte Missivbücher im Staatsarchiv Bern.
 Deutsch Missivbücher im Staatsarchiv Bern.
 Deutsch Spruchbücher im Staatsarchiv Bern.
 Unnütze Papiere im Staatsarchiv Bern.
 Urkunden im Staatsarchiv Bern.
 Missive im Staatsarchiv Luzern, Akten Zürichkrieg.

I.

Die Friedensbemühungen Berns und der übrigen unbeteiligten Orte während des ersten Krieges.

Bei allen bedeutenderen Unternehmungen der Eidgenossen am Ende des 14. und in den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts trat der Gegensatz zwischen den städtischen Orten und den Ländern zu Tage. Von einer einheitlichen eidgenössischen Politik kann in dieser Zeit durchaus nicht die Rede sein. So lange nicht der Bestand der Eidgenossenschaft selbst gefährdet war, waren für die Politik der einzelnen Bundesglieder deren Sonderinteressen massgebend. Städte wie Länder trieben diese Sonderpolitik oft in bewusstem Gegensatz. Dass im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Zeit lang das Haupt der Länder, Schwyz, und die Vororte der städtischen Orte, Zürich und Bern, in mehreren wichtigen Fragen einig gingen, bedeutete zwar eine augenblickliche Abschwächung, nicht aber eine endgültige Aufhebung jenes Zustandes. Die alten tiefgewurzelten Gegensätze erwachten wieder mit ungekannter Heftigkeit im Streite zwischen Zürich und Schwyz um Theile des Toggenburger Erbes. Sie bildeten die eigentliche Ursache des alten Zürichkrieges; der Streit um's Toggenburgererbe war dazu blass die Veranlassung.

Am 30. April 1436 war Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, gestorben.¹⁾ Ueber das Schicksal seiner ausgedehnten Besitzungen nach seinem Tode hatte er keine rechtskräftige letztwillige Verfügung hinterlassen. Ausser der Wittwe Elisabeth, die der Graf auf eine Anfrage der Zürcher als Erbin bezeichnet hatte, und seinen Anverwandten, erhoben auch Zürich und Schwyz Ansprüche auf toggenburgisches Gebiet, vorab auf die obere March, Windegg, Weesen, Gaster und Sargans. Für beide waren diese Gebiete äusserst wichtig: für Zürich wegen der Handelsstrasse nach Chur, die durch diese Gegenden führte; für Schwyz zur Abrundung seines Gebietes und zur Herstellung einer Territorialverbindung mit dem befreundeten Appenzell. Beide hatten für ihre Ansprüche die gleiche Berechtigung: sie stützte sich auf langjährige Beziehungen zu den toggenburgischen Leuten und auf wesentliche Dienste, die sie dem Grafen geleistet hatten.

Ausserdem besass Schwyz von Seite des Grafen das Versprechen, dass die Leute von Tuggen und in der March nach seinem Tode an Schwyz übergehen sollten; ferner, dass die Feste Grynau nur an Schwyz von ihm wie von seinen Erben veräussert werden dürfe, und schliesslich war ihm vom Grafen für dessen Leute und Lande in Toggenburg und Utznach ein Landrecht in Aussicht gestellt worden.

Gleich nach dem Tode des Grafen beeilten sich die beiden Orte, zuzugreifen. Schwyz nahm von der obern March Besitz, gestützt auf das Versprechen des Grafen. Zürich suchte die Leute in Windegg, Gaster und Sar-

¹⁾ Vgl. zu dem Folgenden: Dändliker, Prof. Dr., Ursachen und Charakter des alten Zürichkrieges. Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. VII. Oechsli, Prof. Dr. W., der Streit um das Toggenburger Erbe. Winterthur 1885.

gans zum Abschluss eines Burgrechts zu bewegen.¹⁾ Mit Eifersucht verfolgten beide Orte gegenseitig ihre Schritte und suchten denselben wohl auch entgegenzuarbeiten. Dabei erwachten die alten Gegensätze zwischen den beiden Orten wieder, und die Stimmung wurde bald in einem Masse erbittert, dass die übrigen Eidgenossen begannen, ängstlich zu werden.

Den unbeteiligten Orten war durch die eidgenössischen Bünde ihr Verhalten in Fällen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Orten vorgezeichnet. Sie hatten die Aufgabe, sich in's Mittel zu legen und die streitenden Parteien zu versöhnen.²⁾ Dieser Aufgabe suchten sie jetzt nachzukommen. Den Bernern vor allen andern Eidgenossen musste daran gelegen sein, dass der Streit zwischen Zürich und Schwyz auf friedlichem Wege geschlichtet werde. Seit den Walliserkriegen stand Bern mit Schwyz in besonders freundlichen Beziehungen.³⁾ Anderseits hatte es mit Zürich, dem es bisher nur indirekt durch sein Bündniss mit den Eidgenossen verbunden gewesen war, am 22. Januar 1423 einen ewigen Bund geschlossen. Solch' freundschaftliche Beziehungen zu beiden Parteien mussten Bern ganz besonders zur Vermittlung auffordern. Nun war aber Bern in Folge seiner Stellung in der

¹⁾ Es griff dabei auf eine Urkunde vom Jahr 1424 zurück, durch welche König Sigmund ihm das Recht ertheilt hatte, die von Österreich dem Grafen von Toggenburg verpfändeten Herrschaften Windegg, Gaster und Sargans auszulösen. Auf dieses Auslösungsrecht hatte indess Zürich zu Gunsten des Grafen von Toggenburg und seiner Erben 1433 geradezu verzichtet. Oechsli a. a. O., p. 19.

²⁾ Bestimmungen hierüber finden sich im ersten und zweiten Bund der drei Waldstätte und im Bund der letztern mit Luzern.

³⁾ Besonders auch seit dem Zug der Berner in's Eschenthal zur Befreiung gefangener Schwyzer. Vgl. hierüber Meyer von Knonau, Prof. Dr. G.: Grundzüge eidgenössischer Politik zwischen dem Zugerhandel und der Eroberung des Aargau. Geschichtsfreund XXXVIII, pag. 117 ff.

Eidgenossenschaft wie kaum ein anderer Ort geeignet, vermittelnd zwischen die Parteien zu treten. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf sein Bündniss mit Oesterreich hatte Bern 1353 den eidgenössischen Bund nur mit den drei Ländern, nicht auch mit Luzern und Zürich geschlossen. Zwar hatten sich die Waldstätte in einem besonderen Artikel im Bernerbund das Recht gesichert, die drei Städte für einander zu mahnen, und Bern musste einer Mahnung der übrigen Orte zur Hülfeleistung gegen Zürich Folge geben, auch wenn es von letzterem zugleich gemahnt war; denn die Bestimmungen des eidgenössischen Bundes gingen denjenigen anderer Bünde vor. Sie waren auch im zürich-bernischen Bündniss vorbehalten. Gleichwohl befand sich Bern im Falle eines Konfliktes zwischen Zürich und einem andern Orte der Eidgenossenschaft auf neutralerem Boden als die mit Zürich direkt verbundenen und in ihrem Verhalten durch die Bundesvorschriften gebundenen Orte. Wenn eine der Parteien Erledigung des Streites auf dem im eidgenössischen Bunde vorgeschriebenen Rechtswege verlangte, waren die übrigen Orte verpflichtet, das Begehren zu unterstützen. Für das mit Zürich nicht im eidgenössischen Bunde stehende Bern bestand diese Verpflichtung nicht. Ihm blieb die Möglichkeit, für gütliche Vermittlung zu wirken oder Rechtswege vorzuschlagen, die ihm geeigneter schienen, als der eidgenössische. Dazu kam, dass Berns Politik vorzugsweise nach dem Westen gerichtet war und dass man daher von ihm um so eher eine unparteiische Beurtheilung von Verhältnissen im Osten der Eidgenossenschaft erwarten konnte.

So war Bern in erster Linie berufen, an der Vermittlung der streitenden Parteien zu arbeiten. Und wirklich hat es denn auch so unausgesetzt und erfolgreich wie Niemand sonst dieser Vermittelungsthätigkeit obgelegen. Gleich der erste Schritt wurde von ihm gethan. Es machte

Zürich und Schwyz den Vorschlag, sich in den streitigen toggenburgischen Besitz zu theilen.¹⁾ Zürich wies diesen Vorschlag zurück; es verlangte mehr. Durch seine Anstrengungen erreichte es indess nur, dass ihm die Gräfin Utznach abtrat, eine rechtlich sehr anfechtbare Schenkung, da die Erbberechtigung der Gräfin noch bestritten war. Von den Oberländern liess sich nur Sargans zu einem Burgrecht mit der Stadt bewegen. Schwyz dagegen beeilte sich, das ihm vom Grafen von Toggenburg versprochene Landrecht mit Toggenburg und Utznach abzuschliessen, und auch mit den Leuten im Gaster, Amden und Schännis ging es ein Landrecht ein, wofür es später die Bestätigung Oesterreichs erhielt.²⁾

Die Zürcher gériethen in ausserordentlichen Aerger wegen ihres Misserfolges, vor Allem wegen des Landrechts von Schwyz mit Utznach und Gaster. Die Boten der Eidgenossen, welche zu vermitteln suchten, verhinderten mit Mühe den Krieg, der um Weihnachten auszubrechen drohte, und vermochten kaum die schon im Felde stehenden Gegner zum Abschluss eines vierzehntägigen Waffenstillstandes zu bewegen. Vergebens beantragten am 14. Januar 1437 zu Baden und später wieder die eidgenössischen Boten den Parteien, ihnen den Streit zur Beurtheilung nach Minne oder Recht zu übertragen. Vergebens machten die Berner Boten, an ihrer Spitze Rudolf Hofmeister, sogar ohne von Schwyz dazu ermächtigt zu sein, den Vorschlag, dass Utznach Zürich von vorneherein gelassen, das Uebrige getheilt werden solle. Zürich war damit nicht zufrieden, und Schwyz verlangte An-

¹⁾ Lauffer, Beyträge zu der Historie der Eidgenossen Bd. II, 13. Noch 1433 hatte Zürich diesen Vorschlag selbst gemacht. Oechsli a. a. O., p. 18.

²⁾ Diese war nöthig, da die Gräfin ihre sämmtlichen Pfandschaften um die Summe von 22,000 Gulden an Oesterreich zurückgegeben hatte.

wendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens. Anfangs Februar verstanden sich schliesslich die Parteien dazu, den eidgenössischen Boten den Streit zu rechtlichem Entscheid zu übertragen.

Der Bernerschultheiss Rudolf Hofmeister¹⁾ stand an der Spitze des Schiedsgerichts, das sich aus neunzehn Abgeordneten der Orte Bern, Solothurn²⁾, Uri, Unterwalden und Zug zusammensetzte.³⁾ Am 9. März fällten die Schiedsrichter zu Luzern ihren Spruch. Derselbe lautete: Das Landrecht, welches Schwyz mit den toggenburgischen Leuten geschlossen hat, soll bestehen bleiben, wenn Schwyz den Beweis erbringen kann, dass ihm der Graf von Toggenburg hiezu die Bewilligung ertheilt hat. Utznach soll von Schwyz an die Gräfin zurückgegeben, von dieser aber nicht mehr veräussert werden, bis über ihre Erbberichtigung entschieden ist. Glarus, das zugleich mit Schwyz das Landrecht mit den toggenburgischen Leuten eingegangen war und sich nicht auf eine Bewilligung des Grafen berufen konnte, hat die toggenburgischen Leute aus dem Landrecht zu entlassen. Windegg und Gaster sollen beim Landrecht mit Schwyz und Glarus verbleiben, da ihnen dasselbe der Herzog von Oesterreich, welcher Windegg und Gaster vom Grafen von Toggenburg ausgelöst hatte, erlaubt hat, die Zürcher aber diese Auslösung haben geschehen lassen. Wenn aber die Zürcher der Herrschaft von Oesterreich «die

¹⁾ Vgl. über ihn, einen der bedeutendsten bernischen Staatsmänner, der an fast allen Friedensverhandlungen theilgenommen hat, Tobler, Dr. G., in Sammlung bernischer Biographieen, Band I, p. 401 ff.

²⁾ Als Verbündeter Berns erscheint Solothurn seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fast in allen wichtigen Verträgen der Eidgenossen inmitten der Orte. So werden wir es bei allen Friedensverhandlungen als Theilnehmer und als Mitkontrahenten der Verträge treffen. Vgl. dazu Oechsli, Prof. Dr., Orte und Zugewandte im Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIII, pag. 33 ff.

³⁾ Absch. II, 761 f.; Beilage 10; Fründ 9; Klingenberg 237 f.

losung derselben pfantschafft mit recht anbehebent», sollen Schwyz und Glarus die Leute ihrer Eide entlassen.¹⁾

Am 19. April sodann erklärten die Richter den Beweis jener gräflichen Bewilligung des Landrechts seiner Leute mit Schwyz als erbracht, als drei Zeugen die Richtigkeit der schwyzerischen Behauptung beschworen.²⁾ Hätten die eidgenössischen Boten in Minne entscheiden können, sie hätten es gewiss im Sinne einer Theilung zwischen Zürich und Schwyz gethan. Ein rechtliches Urtheil musste zu Ungunsten Zürichs ausfallen; denn die Ansprüche von Schwyz waren durch die Schenkung der March, die bezeugte Bewilligung des Landrechts mit Toggenburg und Utznach, die Bestätigung desjenigen mit Gaster durch Oesterreich rechtlich weit besser gestützt als die Zürichs, das sich nur auf ein Recht stützte, das durch Verzichtleistung hinfällig geworden war.³⁾

So war der Spruch der eidgenössischen Boten durchaus gerecht.⁴⁾ Allein er brachte den Zürchern, die sicher gehofft hatten, das toggenburgische Erbe an sich zu bringen, eine arge Enttäuschung. Sie waren darüber erbittert und hielten nicht Ruhe.⁵⁾ Sie belohnten namentlich die Bemühungen der Berner mit schnödem Undank,

¹⁾ Absch. II, 116 f.; Nr. 183 und Beil. 11; Fründ 9 ff.; Klingenberg 237 ff.; Edlibach 5 ff.

²⁾ Absch. II, 118; Nr. 185 und Beil. 11; Fründ 11 f.; Klingenberg 241 f.

³⁾ Vgl. pag. 298, Anm. 1.

⁴⁾ Uebrigens hatte ein von der Gräfin anerkanntes Schiedsgericht mit Ital Reding als Obmann bereits entschieden, dass die Gräfin nicht Erbin sei, also Utznach nicht verschenken dürfe. Fründ 11 ff. Am 14. April hatte sie förmlich auf das Erbe verzichtet und dasselbe den von ihr anerkannten Erben übergeben. Klingenberg 243. Diese hatten mit Schwyz und Glarus für das ganze Erbe ein Landrecht abgeschlossen, Grynaу an Schwyz abgetreten. Absch. II, 116 ff.; Nr. 184.

⁵⁾ Fründ 12; Klingenberg 240.

deren Boten sie schwer verunglimpten.¹⁾ Die Lebensmittelsperre, welche Zürich im Sommer 1437 und 1438 in gehässiger Weise gegen die Landleute von Schwyz und Glarus und gegen die beiden Orte selber verfügte²⁾; die Gefangennahme Oberholzers im Sommer 1438, der auf der Grenze zwischen zürcherischem und schwyzerischem Gebiet wohnte, von Seiten Zürichs³⁾ erweckte die tiefste Erbitterung. Der Forderung von Schwyz und Glarus, die Streitfragen dem eidgenössischen Schiedsgericht zu Einsiedeln vorzulegen,⁴⁾ weigerten sich die Zürcher zu entsprechen, indem sie sich auf ihre kaiserlichen Privilegien beriefen, zu denen auch das Ordnungsrecht über Markt und Strassen gehöre.⁵⁾ Sie beklagten sich zudem, dass die Schwyzer zu ihren Ungunsten mit dem feindlichen Oesterreich freundschaftlichen Verkehr unterhielten.⁶⁾

¹⁾ Schon auf dem Tage zu Luzern im Februar war es recht unfreundlich hergegangen. Fründ 10. Indessen dementirte Bern am 13. Februar das Gerücht von einer Beleidigung seiner Boten durch die Zürcher. Schreiben der Berner an Thun im Geschichtsforscher VI, 322; in der Folge bestätigte sich jedoch das Gerücht, und Bern sah sich veranlasst, einen Tag zur Berathung darüber auf den 10. April nach Zofingen auszuschreiben. Schreiben Berns an Luzern vom 1. April 1437. Staatsarchiv Luzern. Beil. I.

²⁾ Fründ 17; Klingenberg 250 f.; 255 ff.; Absch. II, 129 f.; Nr. 208.

³⁾ Fründ 17; Klingenberg 256.

⁴⁾ Fründ 16 f.; Absch. II, 128; Nr. 206.

⁵⁾ Absch. II, 121; Nr. 192; Fründ 16 f.; Absch. II, 128; Nr. 206.

⁶⁾ Edlibach 30. Schwyz suchte von Oesterreich Windegg und Gaster zu bekommen, obschon Zürichs Lösungsrecht im Spruch vom 9. März vorbehalten war. Am 11. Februar 1438 wurde Schwyz von den eidgenössischen Boten vom Verkehr mit Oesterreich abgemahnt, da letzteres mit Zürich im Kriege sei. Tschudi II, 261. Allein am 2. März, während eines Waffenstillstandes zwischen Zürich und Oesterreich, liessen sich Schwyz und Glarus vom Herzog Friedrich dem Älteren Windegg, Gaster, Amden, Weesen, Walenstatt um 3000 Gulden verpfänden. Absch. II, 125; Nr. 201.

Die unbeteiligten Orte thaten ihr Mögliches, um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen. Mit Mühe verhüteten sie auch jetzt wieder den Kriegsausbruch.¹⁾ Sie mahnten die Gegner, sich entweder gütlich zu vergleichen oder dann vor bundesgemässem Gericht einander zu belangen.²⁾ Verhandlungen, im September zu Luzern und am 12. Oktober zu Rapperswil, waren ohne Erfolg.³⁾ Indessen verpflichteten sich beide Parteien, bis zum 3. Mai 1439 den Frieden zu beobachten.⁴⁾

Zürich hatte bis jetzt immer die Anerkennung des bundesgemässen Rechtsverfahrens verweigert, obschon auch die unbeteiligten Orte pflichtgemäß zur Beobachtung der Bundesvorschriften gemahnt hatten. Bern hatte von Anfang an, in Berücksichtigung seiner Beziehungen zu Zürich und in richtiger Würdigung seiner Stellung in der Eidgenossenschaft, seine Aufgabe darin erblickt, ohne Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens einen möglich billigen Vergleich zu Stande zu bringen. Ein rechtliches Verfahren überhaupt, welches keine Rücksichten der Billigkeit zuliess, konnte, das erkannte Bern, nicht zum Ziele führen. Welche Folgen ein rechtlicher Entscheid nach sich zog, hatte man am Spruch vom 9. März 1437 zur Genüge erfahren.

So lud Bern die Parteien auf den 25. November 1438 nach Bern vor den Rath zu einem «freundlichen» Tag und verkündete denselben auch den übrigen Eidgenossen.⁵⁾ Die Boten der Parteien erschienen nicht mit der nöthigen Vollmacht, um in Güte sich zu vergleichen. Gleichwohl liessen der bernische Rath und die eidgenössischen Boten,

¹⁾ Klingenberg 257.

²⁾ Absch. II, 122; Nr. 196.

³⁾ Absch. II, 128; Nr. 206, 207; Fründ 23; Klingenberg 257
Tschudi II, 263.

⁴⁾ Fründ 23 f; Klingenberg 258.

⁵⁾ Absch. II, 131 f.; Nr. 209; Edlibach 15; Klingenberg 258.

«dz ergers in die sach nüt möcht in rissen», die Parteien ihre Sache vorbringen und einigten sich dann auf einen Vergleich.¹⁾ Nachdem die Boten die Zustimmung ihrer Regierungen zu demselben eingeholt und am 12. Dezember zu Bern vorgelegt hatten, wurde er den Parteien zugestellt mit der Aufforderung, ihn anzunehmen, und mit der Drohung, dass alle unbeteiligten Orte die annehmende Partei gegen eine allfällige sich weigernde unterstützen würden.²⁾ So war, während Bern zu einem freundlichen Tag geladen hatte, etwas zu Stande gekommen, das einem Rechtsspruch sehr nahe kam.

Schwyz hatte auf Aufhebung des Burgrechts geklagt, das Zürich mit den Leuten des Grafen von Sargans, des Landmanns der Schwyzer, gegen dessen Willen und trotz der schwyzerischen Einsprache geschlossen habe; ferner auf Freilassung Oberholzers, der als Angehöriger der Grafschaft Utznach ihr Landmann sei; auf Aufhebung der Sperre oder dann Annahme des bündischen Rechtsverfahrens für diesen Streitpunkt. Auch Zürich hatte geklagt: Schwyz habe ihm gegenüber einen neuen Zoll angesetzt, andern habe es denselben erlassen; es habe sich Utznach verpfänden lassen,³⁾ obgleich Zürich besseres Recht darauf besitze.

Der Rath von Bern und die eidgenössischen Boten entschieden über diese Streitpunkte folgendermassen:

1. Da Zürich das Burgrecht mit den Leuten des Grafen von Sargans eher geschlossen hat,⁴⁾ als dieser Landmann der Schwyzer geworden ist,⁵⁾ so hat Zürich für sein Burgrecht Schwyz nicht Rede zu stehen. Der Graf mag sich selber an Zürich wenden, wenn er gegen dasselbe Klage zu führen hat.

¹⁾ Absch. II, 131 f.; Nr. 209; Edlibach 15; Klingenberg 258.

²⁾ Absch. II, 131 f.; Nr. 209; Edlibach 15 ff.; Klingenberg 258.

³⁾ Am 25. Mai 1437. Absch. II, 120; Nr. 189.

⁴⁾ Am 31. Dezember 1436. Absch. II, 111; Nr. 171.

⁵⁾ Am 30. Januar 1437. Absch. II, 114; Nr. 178.

2. Zürich soll vorläufig bei der Bestrafung Oberholzers bleiben. Dagegen soll ein Marchuntergang stattfinden. Zeigt sich bei demselben, dass der Hof Oberholzers zu Utznach gehört, so soll die Strafe rückgängig gemacht werden, wie es dann das bündische Schiedsgericht verlangt.

3. Wegen der Sperre darf Zürich von Schwyz nicht vor das bundesgemässse Schiedsgericht gemahnt werden. Andererseits soll Zürich Schwyz nach Möglichkeit freien Kauf gestatten. Erst wenn es dies nicht thut, hat es sich vor dem eidgenössischen Gericht zu verantworten.¹⁾

Mit Bezug auf die Klagen der Zürcher wurde entschieden: Keine Partei soll neue, im Bunde nicht vorgesehene Zölle erheben.

Ueber die Frage betreffend Utznach ist schon früher entschieden worden;²⁾ wenn sich aber die Zürcher damit

¹⁾ Im Bestreben, beide Parteien zu schonen, ihnen den Entscheid mundgerecht zu machen, sind hier die Vermittler im Entscheid zu Unklarheit gerathen. Die Zürcher haben denn auch die Gelegenheit wahrgenommen, dem Vergleich innern Widerspruch vorzuwerfen. Allein der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Die Vermittler anerkannten, dass es zu den Privilegien Zürichs gehöre, über Markt und Strassen Verordnungen zu erlassen: darüber habe nicht erst das eidgenössische Schiedsgericht zu entscheiden. Dagegen gaben sie zu — und so ist der zweite Theil des Entscheides aufzufassen — dass durch die Art, wie Zürich von seinem Privilegium Gebrauch mache, für Dritte Gefahr entstehe; es möge also freundeidgenössisch Rücksicht tragen. Andernfalls mache es sich einer uneidgenössischen Handlungsweise schuldig und könne wohl dafür zur Verantwortung gezogen werden.

²⁾ Die Zürcher leiteten ihren Anspruch auf Utznach von der Schenkung durch die Gräfin her. Darüber war nun wirklich schon entschieden worden durch den Spruch vom 9. März 1437, nach welchem Schwyz Utznach wieder an die Gräfin zurückgeben musste, diese das-selbe nicht veräussern durfte, da die rechtmässigen Erben noch nicht ermittelt seien; die Vermittler konnten sich ferner berufen auf den Spruch jenes Schiedsgerichts mit Ital Reding als Obmann, dahingehend, dass die Gräfin nicht Erbin sei, dass sie also Utznach nicht

nicht zufrieden geben wollen, sollen sie die Entscheidung des bundesgemässen Gerichts verlangen.¹⁾

Mag dieser Bernervergleich mit Bezug auf die Art seines Zustandekommens, wie mit Bezug auf einzelne Entscheide diese und jene Anforderung an regelrechte Form unbefriedigt lassen, so war er doch durchaus gerecht und billig und trug namentlich den Zürchern in weitgehendem Masse Schonung. Allein die Zürcher verkannten den Ernst und Eifer, mit dem die Eidgenossen vor allen Bern, trotz schroffer Forderungen beiden Parteien gerecht zu werden suchten. Sie machten zu dem Vergleich zum Theil gehässige Bemerkungen und wiesen denselben zurück. Die Schwyzler hatten bis jetzt von einer gütlichen Vereinbarung nichts wissen wollen. Sie erkannten auch wohl, dass man den Zürchern in diesem Bernervergleich, namentlich in der Frage der Sperre, Rücksicht getragen hatte. Gleichwohl anerkannten sie den guten Willen und waren bereit, den Vergleich anzunehmen.²⁾ Um so mehr musste das Benehmen der Zürcher den Unwillen der Eidgenossen erwecken.³⁾ Die Zürcher fühlten das selber.⁴⁾

verschenken dürfe. Damit war die Schenkung an Zürich als rechtswidrig erklärt. Aus dem Entscheid der Vermittler betreffend die Bestrafung des Oberholzer geht aber hervor, dass sie Schwyz als rechtmässige Besitzerin von Utznach betrachteten. Die Annahme war zwar richtig, denn am 25. Mai 1437 war Utznach von den Erben des Grafen von Toggenburg an Schwyz verpfändet worden (vergl. pag. 302). Aber auf einen Rechtsspruch konnten sie sich für ihre Annahme nicht berufen. Insoweit war der Entscheid nicht zutreffend.

¹⁾ Absch. II, 129 ff.; Nr. 208, 209; Edlibach 16—33; Tschudi II, 267 ff.

²⁾ Tschudi II, 267—278; Edlibach 15; Klingenberg 258.

³⁾ Edlibach 33.

⁴⁾ Tschudi II, 275; Edlibach 29: „— so möcht jemen reden und sprechen wz unss in dem noettel eben werre dz giengint wir iu und wz unss er fügt nüt werre dem weltind wir nüt nach gan sunder das mit wortten glosseren und verantwurttten als es uns äben käme —.“

Des Streites war kein Ende abzusehen. Noch bevor der Waffenstillstand abgelaufen war, zogen die Parteien ins Feld.¹⁾

Die unbeteiligten Orte waren in schwieriger Lage. Von beiden Parteien waren sie gemahnt.²⁾ Mit aller Entschiedenheit aber hatten sie der Partei, welche ihren Vergleich annehmen würde, ihre Unterstützung versprochen. Ihre Ehre und ihre Autorität verlangten, dass sie ihr Wort einlösten. Andererseits konnten sie sich nicht verhehlen, dass ein Krieg der Orte mit einem so bedeutenden Gliede der Eidgenossenschaft von den unheilvollsten Folgen sein müsse. Bevor man es zu diesem Aeussersten kommen liess, verlohnnte es sich wohl, noch einmal den Weg gütlicher Vermittlung zu betreten. Die Berner bereiteten sich zwar auf den Krieg vor,³⁾ suchten aber gleichwohl den Frieden zu erhalten. Eine bernische Gesandtschaft, welche bei Zürich und Schwyz zum Frieden redete, hatte keinen Erfolg. Die Berner mahnten Schwyz, sich «in den sachen gütlich und wisslichen zu halten».⁴⁾

Am 4. Mai machte Schwyz den Zürchern den Vorschlag, ihren Streit den eidgenössischen Boten oder dem Schultheissen und Rath der Stadt Bern oder einem Schiedsgerichte mit einem der Berner Rudolf Hofmeister, Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen als Obmann

¹⁾ Anfang Mai. Fründ 24; Klingenberg 258; Tschudi II, 278. Schon am 24. Dezember hatte Zug die Eidgenossen zu einer Berathung nach Beggenried geladen, da Zürich, Schwyz und Glarus bereits gegen einander rüsteten. Absch. II, 132; Nr. 210.

²⁾ Fründ 30 und 34.

³⁾ Am 2. Mai forderte es Schultheissen und Rath von Thun auf, sich gerüstet zu halten, da Schwyz schon ausgezogen sei, und zwei Boten zur Berathung über die Sache nach Bern zu schicken. Schreiben Berns an Thun. Geschichtsfrschr. VI, 324.

⁴⁾ Schreiben Berns an Schwyz vom 4. Mai 1439. Staatsarchiv Bern. Beil. II.

zu übertragen.¹⁾ Das war ein anerkennenswerthes Entgegenkommen, und Bern sah wohl ein, dass der Vorschlag als Ultimatum zu betrachten sei. Es bat daher die Zürcher, eines der Rechtbieten anzunehmen.²⁾ Allein diese schickten als Antwort den Schwyzern den Absagebrief.³⁾ Dieses Zeichen von Misstrauen mochte die Berner nicht wenig verletzen. Sie waren von Schwyz zu Hilfe gemahnt worden und machten nun den Zürchern die Mittheilung, dass sie nicht «überwerden» könnten, ihren Bünden nachzukommen und der Mahnung der Schwyzler Folge zu leisten.⁴⁾ Gleichwohl hofften sie noch immer auf das Zustandekommen eines Vergleichs und rückten zunächst nicht aus. Bereits waren die Gegner am Etzel handgemein geworden,⁵⁾ und noch immer hielten die Berner zurück; denn sie betrachteten den Krieg als «ein zerstörung aller der liep und früntschaft, so In den eidgnossen so manig Jahr gewesen ist und ein anfang» von viel Kummer und Leid. Und wirklich vermochten schliesslich die vereinten Anstrengungen der eidgenössischen Abgeordneten und der Boten von Appenzell und vieler Reichsstädte, Zürich dazu zu bewegen, Schwyz und Glarus freie Durchfuhr durch die Stadt und deren Gebiet zu gestatten.

Daraufhin wurde am 14. Mai ein Waffenstillstand bis zum 27. März 1440 abgeschlossen,⁶⁾ und am 26. Mai derselbe in Baden bestätigt und besiegelt von drei Rittern, unter ihnen dem Berner Heinrich von Bubenberg.⁷⁾

¹⁾ Fründ 26 ff.

²⁾ Schreiben Berns an Schwyz vom 10. Mai 1439. Kantonsarchiv Schwyz. Beil. III.

³⁾ Fründ 30.

⁴⁾ Schreiben Berns an Schwyz vom 10. Mai.

⁵⁾ Fründ 31 f.; Klingenberg 258 f.

⁶⁾ Absch. II, 132 f.; Nr. 211; Fründ 34 ff.; Klingenberg 260.

⁷⁾ Absch. II, 133; Nr. 211; Fründ 36; Tschudi II, 282.

Das ganze Jahr 1439 hindurch arbeiteten die Boten der Eidgenossen, unterstützt von denen anderer Städte, vergeblich an einer endgültigen Richtung.¹⁾ Das Verhältniss der Parteien zu einander verschlimmerte sich vielmehr, namentlich als wegen des Burgrechts der Zürcher mit den Leuten im Sarganserland zwischen den Zürchern und Sargansern einerseits und dem Grafen Heinrich von Sargans und den Schwyzern, seinen Landleuten, anderseits ein neuer Konflikt entstund.²⁾ Die von Schwyz geforderte Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens wurde von Zürich auch jetzt wieder verweigert.³⁾ Dagegen machte es auf einem Tage zu Zug am 12. Januar 1440 Schwyz und Glarus Rechtsvorschläge, durch die sich die Eidgenossen durchaus verletzt fühlen mussten, da Zürich in denselben die beiden brennendsten Fragen, diejenige der Lebensmittelsperre und diejenige seines Burgrechts mit Sargans, der Beurtheilung durch die Eidgenossen zu entziehen suchte, während es vor fremden Gerichten für alle Streitfragen vorbehaltlos Recht zu stehen sich bereit erklärte.⁴⁾

So brach schliesslich, trotz scharfer Mahnungen⁵⁾ und wiederholter Vermittlungsversuche von Seiten der Eidgenossen,⁶⁾ im November der Krieg aus, an dem nach und nach alle Orte auf Mahnung von Schwyz sich betheiligten. Die Zürcher, gänzlich isolirt, geriethen in

¹⁾ Fründ 44 f.; Klingenberg 260; Absch. II, 133; Nr. 212.

²⁾ Fründ 38 ff.; Klingenberg 260 ff.

³⁾ Fründ 45 ff.

⁴⁾ Klingenberg 260 f.; Absch. II, 134 f.; Nr. 214.

⁵⁾ Absch. II, 136 f.; Nr. 216 und 218; Tschudi II, 292. Da die Mahnung zur Beobachtung der Bestimmungen der eidgenössischen Bünde aufforderte, so konnte Bern, das mit Zürich nicht im eidgenössischen Bund stand, nicht an derselben theilnehmen. Indessen wurde sie mit seiner Zustimmung erlassen, was Zürich hauptsächlich bewog, sie anzunehmen.

⁶⁾ Absch. II, 137; Nr. 218.

heftigen Schrecken und zeigten eine klägliche Haltung. So hartnäckig und trotzig sie sich bisher gezeigt hatten, so kleinlaut und zur Nachgiebigkeit bereit waren sie jetzt.¹⁾ Da eilten die Boten mehrerer Reichsstädte und einige Herren zur Vermittlung herbei.²⁾ Die Zürcher schlügen verschiedene Rechtswege vor. Vor Allem aber waren sie nun bereit, sich dem eidgenössischen Rechtsverfahren zu unterziehen.³⁾ Da wandten sich die Eidgenossen an Schwyz und Glarus um ihre Zustimmung, sich ebenfalls an der Vermittlung zu beteiligen.⁴⁾ Von den Herren und Städten unterstützt, brachten sie — an ihrer Spitze standen Ritter Heinrich von Bubenberg und drei weitere Boten Berns — am 18. November eine Richtung zum Abschluss, welche von beiden Parteien angenommen wurde. Die Hauptbestimmungen waren:

Zürich verzichtet auf das von den Schwyzern und Glarnern eroberte Gebiet im Oberland; ferner auf seine bisherigen Rechte an den Höfen und Leuten zu Pfäffikon, Wollerau, Hurden, Ufenau zu Gunsten von Schwyz und Glarus; ausserdem auf die Rechte am Johanniterhaus zu Wädensweil zu Gunsten des Comthurs.⁵⁾

Allen Forderungen der Schwyzler gegenüber, « jetz oder in künftigen ziten », soll Zürich in Einsiedeln vor dem bundesgemässen Schiedsgericht sich verantworten.

¹⁾ Fründ 74 f.; Klingenberg 277.

²⁾ Absch. II, 143; Nr. 232; Klingenberg 277. Nach letzterem sprachen die Reichsstädte den Zürchern Muth zu; sie „stiessend denen von zürich ain hertz in“.

³⁾ Fründ 74 f.; Absch. II, 774; Beil. 12.

⁴⁾ Fründ 75.

⁵⁾ Keine Partei soll dort „gewaltsami“ oder „gerechtikeit“ besitzen; der Comthur soll sich neutral verhalten. — Diese Bestimmung ist durch den Vergleich vom 8. April 1450 wieder aufgehoben, Zürich wieder in seine Rechte eingesetzt worden. Vergl. pag. 385 f.

Schwyz und Glarus übertragen das eroberte Gebiet, mit Ausnahme des Oberlandes und der Höfe, also das freie Amt und Grüningen, an Bern, «das damit die von Bern tun und lassen mögent, als mit dem Iren». Die Meinung war, dass dasselbe von Bern den Zürchern wieder übergeben werden solle.

Zürich wie Schwyz und Glarus verpflichten sich zur Oeffnung der Reichsstrassen und Märkte, Schwyz und Glarus zur Räumung des Feldes. Am 1. Dezember wurde der Vertrag zu Luzern bestätigt.¹⁾

So entging Zürich auch noch der letzte Rest der toggenburgischen Beute, sein Burgrecht mit den Leuten ob dem Walensee. Aber demüthigender noch war es für die Stadt, dass sie auch von ihrem eigenen Gebiete einbüsst. Schwyz und Glarus wollten sich bezahlt machen für die Kosten, welche ihnen durch den Krieg verursacht worden waren. Gerne hätten sie noch mehr gehabt. Allein die Eidgenossen liessen es nicht zu, dass die Exekution gegen Zürich zu Eroberungen auf des letztern Kosten ausgenützt werde, und Zürich blieb ein grösserer Verlust und eine noch tiefere Demüthigung erspart.

Es hatte das ohne allen Zweifel dem Verwenden der Berner Boten Heinrich von Bubenberg, Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen und Hans von Mühlern zu danken. Dafür spricht einmal der Umstand, dass das eroberte zürcherische Gebiet Bern geschenkt wurde; ausserdem spricht dafür die Thatsache, dass Bern ein Interesse daran hatte, dass Zürich das verlorene Gebiet wieder erhielt.

Wir haben bis jetzt zum Verständniss von Berns Haltung nur seine Beziehungen zu den beiden Gegnern und seine Stellung in der Eidgenossenschaft in Betracht

¹⁾ Fründ 76 ff.; Klingenberg 277 f.; Absch. II, 143 f.; Nr. 232 und 233; Beil. 12.

gezogen. Allein Bern war für seine Politik nicht weniger auch sein eigenes Interesse massgebend. Dieses Interesse erheischte, dass weder Schwyz, und damit das demokratische Element in der Eidgenossenschaft, noch Zürich, in dem Bern, trotz freundlicher Beziehungen, eine Nebenbuhlerin erblicken musste, eine bedeutende Machterweiterung erfahre. Wenn also — wie wir gesehen — Bern Theilung des von den beiden Orten beanspruchten toggenburgischen Gebietes beantragt hatte, weil ein solcher Antrag seinen Beziehungen zu Zürich und Schwyz am ehesten entsprach; wenn es statt Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens gütliche Vereinbarung vorgeschlagen, weil nur so Zürich billige Rücksicht getragen, also ein Erfolg erwartet werden konnte, so hat es das nicht weniger auch deswegen gethan, weil es die Stärkung des demokratischen Elementes fürchtete und verhindern wollte. Es hatte nicht hindern können, dass Schwyz und Glarus das ganze streitige Gebiet zufiel. Um so mehr musste ihm, als der Vertreterin der Städtepolitik, daran gelegen sein, dass das Gebiet der Länder auf Kosten eines städtischen Ortes nicht noch mehr vergrössert werde. Aus diesen Gründen müssten wir vermuthen, dass der Antrag, das eroberte Gebiet an Bern zu übertragen, damit es von diesem wieder an Zürich komme, von Bern ausgegangen sei, auch wenn wir die Stelle der Richtung vom 1. Dezember nicht hätten, nach welcher Freiamt und Grüningen Bern geschenkt wurde « auch von flissiger und ernstlicher pett so die von Bern an die von Swyz geleit hant » wegen.

Mit der Richtung vom 1. Dezember schien der Krieg definitiv beendet zu sein. Bern that sein Mögliches, zu verhindern, dass von irgend einer Seite Veranlassung zur Störung dieses Friedens gegeben werde.¹⁾

¹⁾ Am 6. November 1441 ersucht es Schultheissen und Rath von Thun, das Singen von Spottliedern über die Gegner jetzt, nachdem

Am 4. April kam ein Frieden zu Stande zwischen dem Herzog von Mailand einer- und Uri und seinen Eidgenossen anderseits.¹⁾ Man begann bereits wieder Zürich Achtung und Vertrauen entgegenzubringen.²⁾ Am 6. Mai 1442 wurde eine allgemeine Erneuerung der eidgenössischen Bünde angekündigt. So schien der Friede in der Eidgenossenschaft gesichert zu sein.

Allein die Richtung vom 1. Dezember 1440 war doch für Zürich eine Demüthigung, welche den zürcherischen Staatsmännern keine Ruhe liess. Sie waren in ihren Plänen und Hoffnungen zu arg getäuscht worden. Statt dass es ihnen gelungen wäre, Zürichs Macht und Einfluss zu stärken, hatte die Stadt von ihrem eigenen Gebiete verloren. Diese Schmach wollten sie nicht auf sich sitzen lassen. Und sie konnten es wohl auch nicht, ohne Macht und Einfluss in der Stadt einzubüßen. Sie sannen daher auf Rache an den verhassten, siegreichen Nebenbuhlern. Weil sie sich allein zu schwach fühlten, suchten sie

der Friede geschlossen sei, bei Strafe zu verbieten. Schreiben Berns an Thun vom 6. November 1441. Geschichtsfrschr. VI, 335. — Zwar zögerte es mit der Uebergabe des ihm übertragenen Gebietes an Zürich. Am 20. Dezember 1440 bittet Zürich Luzern um seine Verwendung bei Bern für baldige Uebergabe Grüningens und des freien Amtes. Es möge zu dem Zwecke seine Boten auf einen Tag nach Bern schicken. (Schreiben Zürichs an Luzern vom 20. Dezember 1440. Staatsarchiv Luzern.) Wahrscheinlich ist es der von Klingenberg 281 berichtete Tag in der Woche vor Lichtmess (22.—29. Januar). Die Grüninger wollten nicht wieder an Zürich kommen. Sie beriefen sich auf Briefe des römischen Königs, wonach nichts von dem den Zürchern abgenommenen Gebiet wieder zu ihren Handen kommen sollte. Allein die Eidgenossen entschieden am 15. Februar 1441 zu Luzern, dass sie an den Bestimmungen des Friedensvertrages vom 1. Dezember festhalten wollten. (Klingenberg 281 f.; Absch. II, 145; Nr. 236.)

¹⁾ Absch. II, 147; Nr. 239; Beil. 14.

²⁾ So wurde Rudolf Meiss, Altbürgermeister von Zürich, mit dem Obmannamt in einem Streit zwischen Bern und Luzern betraut. Absch. II, 148; Nr. 243.

Unterstützung. Dabei geriethen sie auf den unglücklichen Gedanken einer Verbindung mit Oesterreich. Am 17. Juni 1442 wurden nach langen Verhandlungen Friede und Bund mit Oesterreich abgeschlossen.

Gegen die Abtretung der Grafschaft Kyburg und die Aussicht auf Wiedererwerb der Grafschaft Baden versprach Oesterreich, das Gaster, Toggenburg und Utznach Zürich zu verschaffen. Damit verband letzteres den Plan der Gründung einer neuen Eidgenossenschaft, in der es an der Seite Oesterreichs die leitende Stellung einzunehmen gedachte.¹⁾ Also nicht bloss darauf hatten es die Leiter der zürcherischen Politik mit dem österreichischen Bunde abgesehen, mit Hülfe Oesterreichs nun doch noch der Stadt toggenburgische Gebiete zu erwerben und an den Gegnern ihr Müthchen zu kühlen, sondern im Fernern auf eine mächtigere und freiere Stellung der Stadt gegenüber der Eidgenossenschaft. Bedeutete so der Bund nicht einen offenen, direkten Friedensbruch, so musste er doch durchaus die Kontrahenten mit der Eidgenossenschaft in Konflikt bringen. Das sahen die Zürcher selber voraus.²⁾

¹⁾ Auf Zürichs Wunsch nämlich sollten in den Bund eingeschlossen werden: die Grafschaft Rheineck, Feldkirch, Bludenz, die Grafschaft Kyburg, Winterthur, Diessenhofen, Waldshut, Laufenburg, Hauenstein, der Schwarzwald, Säckingen, Rheinfelden.

²⁾ Zürich hatte es nämlich zur Bedingung gemacht, dass ein Bündniss angebahnt werde mit einer ganzen Reihe von benachbarten Herren und Städten, „umb daz dise sach und buntnusse dester bass besteen mug und bliblich sey nach dem besten.“ Ausserdem begehrte Zürich, dass dieser und andere kompromittirende Artikel, wie der über Loslösung von Toggenburg, Gaster und Utznach von Schwyz und andere, nicht in die Verträge aufgenommen, sondern in einem geheimen „Nottel“ zum Friedensvertrag niedergelegt würden, „und wer das darumb, wenn unser Eidgnossen den handel vernemend, das wir denn frölich getörft den buntbrief und den einen nottel der richtung dargelegen, in dewedrem sy doch ganz nüt findent, das wider sy wer und wir den einen nottel als von der andern stucken wegen heimlich behübend“.

Die Eidgenossen erkannten wohl, dass die Spitze des neuen Bundes gegen sie und gegen Schwyz und Glarus in erster Linie gerichtet sei. Mit allem Eifer suchten sie daher Zürich von demselben abzubringen. Schon auf jenem Tage zu Baden vom 6. Mai 1442, auf welchem die Beschwörung der eidgenössischen Bünde beschlossen worden war, hatten sie von Unterhandlungen der Zürcher mit dem König gewusst und den erstern deshalb Vorwürfe gemacht,¹⁾ und am 13. Januar 1443 richteten die Boten von Luzern, Uri, Unterwalden, Zug an Zürich die Bitte, den neuen Bund aufzugeben.²⁾

Bern erfüllte auch jetzt wieder mit allem Eifer die Aufgabe, die ihm aus seiner Stellung in der Eidgenossenschaft erwuchs. Es wurde durch das Bündniss Zürichs mit Oesterreich nur mittelbar getroffen; mit Bezug auf Zürich stand es ja ausserhalb des eidgenössischen Bundes. So war es denn mehr als je seine Aufgabe, zwischen die Gegner zu treten und einen Zusammenstoss zu verhindern. Dieser Aufgabe wurde es in einer Weise gerecht, welche ihm das Lob der Schwyzer zuzog.³⁾ Nach allen Seiten verwandte es sich für den Frieden. Den Rath von Thun ersuchte es, streng darüber zu wachen, dass Niemand über den Brünig «an deheine end louf oder gang, icht nüwes anzefahen oder helfen anfahen oder jemand angefangens helfen stärken» ohne sein

¹⁾ Absch. II, 149; Nr. 244.

²⁾ Absch. II, 165; Nr. 256.

³⁾ Am 6. September 1442 schrieb Schwyz an Bern, es habe bis jetzt immer durch „lob, ehr und wort“ zur Erhaltung der Eidgenossenschaft beigetragen; es möge auch für die Zukunft diese Gesinnung bewahren und ohne Wissen der übrigen Eidgenossen weder mit dem römischen König noch mit Zürich Unterhandlungen führen. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 146. Also doch gewisse Besorgniß auf Seite der Eidgenossen! Jedenfalls in Zusammenhang zu bringen mit der gewiss nicht unbekannten Ansicht Berns über den österreichischen Bund. Vgl. pag. 320.

« wüssent und urloub ».¹⁾ Im Oktober schickte es seine Boten nach Luzern, wo die eidgenössischen Abgeordneten tagten,²⁾ mit dem Ersuchen, die letztern möchten darauf achten, « dass durch die iren kein nüwes angefangen werd, sunder ob dehein ort an jemand der eydgnoss-schaft üz ze sprechen hett, sich rechtes von dem andern nach wisung der bünden bemügen liess », und mit dem Versprechen, dass Bern sein Bestes für den Frieden thun werde.³⁾ Im Januar 1443 sandte es seine Boten mit einem Abgeordneten von Solothurn nach Zürich und Schwyz, um für den Frieden zu wirken.⁴⁾ Von Zürich erlangten dieselben eine Antwort, mit der sich die Tagsatzung zu Luzern zufrieden erklärte.⁵⁾ Am 23. Januar bat es Schwyz in einem ernsten Schreiben, mit der Erklärung der Zürcher, dass sie Eidgenossen sein und bleiben und den Forderungen, die man an sie zu stellen habe, bundesgemäss gerecht werden wollten, sich zufrieden zu geben und es nicht zum Kriege kommen zu lassen, auch nicht mit Oesterreich. Ansprüche an letzteres solle es gemäss dem Friedbrief vorbringen. Ja, Bern deutete an, dass es im Falle des Krieges, wenn es von Zürich gemahnt werden sollte, dieser Mahnung Folge leisten würde.⁶⁾ Wie einst an die eigenen Leute, so schickte es jetzt auch an Zürich die Ermahnung, es möchte seine Leute vom Singen von Schmach- und Spottliedern abhalten.⁷⁾

¹⁾ Schreiben Berns an Thun vom 12. Oktober 1442. Geschichtsforscher VI, 338.

²⁾ Der Tag ist in den Abschieden nicht verzeichnet.

³⁾ Schreiben Berns an Zürich vom 28. Oktober 1442. Geschichtsforscher VIII, 110 f.

⁴⁾ Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, II, 84.

⁵⁾ Absch. II, 165; Nr. 257.

⁶⁾ Schreiben Berns an Schwyz vom 23. Januar 1443. Geschichtsforscher VIII, 111 ff.

⁷⁾ Absch. II, 165; Nr. 257.

Während so Bern allseitig für den Frieden thätig war, fasste es nichtsdestoweniger auch den Kriegsfall in's Auge.¹⁾

Am 21. Januar 1443 mahnte es Thun,²⁾ am 23. Januar den Grafen Hans von Freiburg und Neuenburg, sich kriegsbereit zu halten, da Zürich bedeutende Hülfs-truppen zuziehe und man nicht wisse, gegen wen es dieselben verwenden wolle.³⁾ Den Appenzellern gegenüber verwahrte es sich gegen die «lügenhafte märe», als ob es im Falle eines Krieges zwischen Oesterreich, Zürich und den andern Eidgenossen «von den eytgnossen gzogen und in solichen kriegen mit der eytgnosschaft nütt ze schaffen wöltten han noch inen hilfflich gewessen sin». Es werde seinen Bünden nachkommen und erwarte treues Verhalten von den Appenzellern gegenüber den Eidgenossen.⁴⁾ Auch von Seite Zürichs und Oesterreichs wurde Bern Anerkennung für seine Haltung zu Theil. Am 4. Mai machte Zürich den Vorschlag, den Entscheid darüber, ob es von den 5 Orten kraft des alten Bundes wegen seines Bündnisses mit Oesterreich gemahnt werden könne, den Bernern Rudolf Hofmeister, Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoltingen zu übertragen.⁵⁾ Sowohl

¹⁾ So schrieb es am 25. Juli 1442 seinen Gesandten Heinrich von Bubenberg und Peter von Wabern, welche zu Frankfurt beim König um Bestätigung der bernischen Freiheiten warben, wenn man ihnen diese Bestätigung nicht ohne Vorbehalt gewähre, sollten sie heimkehren, man glaube dann der Gnade des Kaisers gethan zu haben, was man ihr schuldig sei. Teutsch Missiven A, 17.

²⁾ Schreiben Berns an Thun. Geschichtsforscher VI, 339 f.

³⁾ Schreiben an den Grafen von Freiburg. Teutsch Missiven A, 24. Beil. IV.

⁴⁾ Schreiben Berns an die Appenzeller vom 21. Februar 1443. Teutsch Missiven A, 31. Beil. V.

⁵⁾ Absch. II, 167; Nr. 262. Am 18. Mai wiederholte es den Vorschlag. Absch. II, 168; Nr. 263. Gleicher Zutrauen bewiesen Bern die fünf Orte, welche erklärten, im Streit mit Zürich einen Berner oder Solothurner oder einen von drei von Zürich vorgeschlagenen Bernern als Obmann des bundesgemässen Schiedsgerichts anzuerkennen. Absch. II, 167; Nr. 263.

Zürich als der österreichische Landvogt, der Markgraf von Hochberg, dankten Bern für seine Vermittlungsarbeit.¹⁾ Noch am 19. Mai hofften die Berner, dass sie die Sache «noch zum besten bringen möchten» und dass die fünf Orte «nicht in hertikeit» gegen ihre Eidgenossen von Zürich «fürnemen».²⁾

Allein schon am 18. Mai war Schwyz in's Feld gezogen,³⁾ da Zürich sich hartnäckig geweigert hatte, der Mahnung der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug,⁴⁾ sich wegen des österreichischen Bundes vor dem eidgenössischen Schiedsgericht zu verantworten, Folge zu leisten.

Am 20. Mai erfolgte die Absage von Schwyz, am 22. diejenige von Luzern.⁵⁾ An Bern war schon am 19. Mai von Uri die Mahnung um Hilfe gegen Zürich ergangen.⁶⁾ Am 20. erhielt es diejenige von Schwyz und

¹⁾ Schreiben Berns an Zürich vom 19. Mai. Teutsch Missiven A, 42. Beil. VI, und Schreiben Berns an den Markgrafen vom gleichen Tage. Teutsch Missiven A, 41.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Fründ 125.

⁴⁾ Sowohl zu Einsiedeln (1.—4. Mai) als auch zu Luzern (10. Mai) hatten nur die fünf Orte die Mahnung vor bundesgemässes Gericht an Zürich erlassen; andererseits hatte Zürich seine Antwort ebenfalls nur an die fünf Orte, nicht auch an Glarus gerichtet. Dementsprechend wurde in den Friedensverträgen Glarus nicht als „Hauptsächer“, also Kläger, sondern als Helfer aufgeführt. Vgl. pag. 349. Es gehörte also mit zu der untergeordneten Stellung von Glarus in der Eidgenossenschaft, dass es einen andern Ort zur Beobachtung des eidgenössischen Bundes nicht mahnen konnte. Vgl. über die Stellung von Glarus Oechsli, Prof. Dr., Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIII, 6 ff.

⁵⁾ Fründ 125 f; Klingenberg 302 f.; Absch. II, 168; Nr. 263; Tschudi II, 367.

⁶⁾ Schreiben Uris an Bern vom 19. Mai. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 137.

Obwalden,¹⁾ und am gleichen Tage machte Luzern die mündliche Mittheilung, dass es ausgezogen sei.²⁾ Bern zweifelte nicht, dass es auch von Zürich gemahnt werden würde.³⁾ Seine Ansicht über den Bund Zürichs mit Oesterreich war zwar den Zürchern günstig.⁴⁾ Aber einmal wurde Bern gegen Zürich gemahnt, nicht weil Zürich den Bund mit Oesterreich geschlossen hatte, sondern weil es sich weigerte, der Mahnung der Eidgenossen, vor bundesgemässem Gericht sich wegen dieses Bundes zu verantworten. Dann aber musste Bern, mochte es nun auch das österreichische Bündniss Zürichs für nach dem Wortlaut des eidgenössischen Bundes erlaubt betrachten, der Mahnung der Eidgenossen Folge leisten; denn der eidgenössische Bund ging jedem andern, also auch dem Berns mit Zürich, vor. Immerhin zögerte Bern noch einige Tage. Es hatte noch einmal einen Versuch gemacht, auf friedlichem Wege den Streit zum Austrage

¹⁾ Schreiben von Schwyz und Obwalden an Bern vom 20. Mai. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 147 und 159.

²⁾ Schreiben Berns an Thun vom 20. Mai. Geschichtsforscher VI, 340 f.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Geht hervor aus jener Mahnung Berns an Schwyz vom 23. Januar, vgl. pag. 317, und ferner aus einer Stelle des Schreibens Berns an Thun vom 20. Mai (vgl. Anmerkung 2): „— also hand sich nun die sachen von Nüwem zwüschen allen unsren eidgnossen an eim und denen von Zürich andersyt, von des nüwen bunds wegen, so die benannten von Zürich mit dem hus von Oesterrych gemachet haben, den unser Eidgnossen meinen, dass ihn die von Zürich nit ze machen gehabt haben, wie doch der von Zürich und unser Eidgnossen bund in eim artikel weisent, dass sich jeglich ort fürer zu herren und städten verbinden mag, den ehrenbünden unvergriffenlich und auch, dass sie in demselben nüwen der herrschaft von Oesterrych bund ihr alten bind luter vorbehabt hand.“ Klingenberg 296 berichtet geradezu: „— und bekannten die von Bern, dass die von Zürich den pund mit eeren getan hettint und wol tuon möchtint, den sie mit der Herrschaft von Oesterrich gemacht hatten.“

zu bringen, und seine Boten mit einem Vorschlag an die Parteien gesandt. Noch am 22. Mai gab es die Hoffnung auf friedliche Lösung nicht verloren, da ihm die « löiff von beider teil wegen leid » waren. Es bat die Zürcher, den Vorschlag seiner Boten « gütlichen » zu verhören.¹⁾ Erst am 27. und 28. Mai, als die Berner vom Zusammenstoss am Horgnerberg gehört hatten²⁾ und « nachdem sie sich dessen nit me überheben konden noch möchten »,³⁾ schickten sie an den Markgrafen von Hochberg zu Handen Oesterreichs und an Zürich die Absage.⁴⁾ Freilich war ihnen der plötzliche Ausbruch des Krieges unangenehm;⁵⁾ sie hatten bis zum letzten Augenblick auf dessen Verhinderung gehofft. Aber schon auf den 28. Mai konnte der Auszug festgesetzt werden.⁶⁾

So brach der Krieg in der Eidgenossenschaft wiederum los. In Folge der Uneinigkeit, des Misstrauens, der Unbesonnenheit unter den Führern erlitten die Zürcher anfänglich Schlappe um Schlappe. Bei Freienbach, am Hirzel, an der Sihl wurden Zürcher und Oesterreicher geschlagen. Die Eidgenossen eroberten Städtchen und Festung Greifensee, deren Besatzung sie hinrichteten, und zogen dann vor die Stadt Zürich selbst, die sie beinahe vollständig einschlossen. Die ruhmreiche Niederlage der Eidgenossen bei St. Jakob an der Birs veran-

¹⁾ Schreiben Berns an Zürich vom 22. Mai. Teutsch Missiven A, 44. Beil. VII.

²⁾ Schreiben Berns an Thun vom 26. Mai. Geschichtsforscher VI, 341 f.

³⁾ Schreiben Berns an den Bischof von Konstanz. Teutsch Missiven A, 52.

⁴⁾ Schreiben Berns an den Markgrafen von Hochberg und an Zürich. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 148 und 149.

⁵⁾ Schreiben Berns an die Eidgenossen im Feld vom 26. Mai. Teutsch Missiven A, 48. Beil. VIII.

⁶⁾ Schreiben Berns an Thun vom gleichen Tag. Geschichtsforscher VI, 341 f.

lasste die Truppen vor Zürich, die Belagerung aufzuheben. Erschöpfung machte sich bei beiden Parteien geltend. Der Krieg setzte sich nur noch in kleinen Scharmützeln und Streifzügen fort. Bei Ragaz stellte im März 1446 der umsichtigste und rübrigste der österreichischen Führer, Hans von Rechberg, noch einmal ein grösseres Heer den Eidgenossen entgegen. Allein trotz ihrer Uebermacht wurden die Oesterreicher gänzlich geschlagen. Das war der letzte bedeutende Waffengang. Die Zürcher hatten sich an demselben bereits nicht mehr betheiligt.

Bern hatte während des Krieges die Eidgenossen nachdrücklich unterstützt. Gemeinschaftlich mit den Kontingenten der übrigen Orte hatte es die Grafschaft Baden, Grüningen, Regensberg überzogen. Während die Eidgenossen sich gegen Zürich wandten, hatte es Laufenburg belagert. Bei der Eroberung von Greifensee, der Belagerung von Zürich und der Farnsburg hatte es den übrigen Orten geholfen. Von Basel und Solothurn unterstützt hatte es Rheinfelden erobert und Säckingen belagert. Als Helferin der einen Partei hatte es naturgemäss von Vermittlungsversuchen absehen müssen.

Das Zustandekommen des endgültigen Friedens wird uns im Folgenden beschäftigen.

II.

Die Friedensbemühungen der Kurfürsten, vorzüglich Ludwigs von der Pfalz, Herzogs in Baiern.

Schon der erste Krieg Zürichs mit den Eidgenossen hatte auch bei ausserhalb der Eidgenossenschaft Stehenden lebhaftes Interesse geweckt. Städte und Herren, weltliche und geistliche, hatten von Anbeginn des Streites ihre Unterstützung zur Vermittlung angeboten. Jetzt, da sich die eine Partei mit Oesterreich verbunden hatte,